

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Donnerstag, 14. März 1996
Jeudi 14 mars 1996

08.00 h

Vorsitz – Présidence:
Leuba Jean-François (L, VD)/Stamm Judith (C, LU)

94.061

Asylpolitik. Volksinitiativen Politique d'asile. Initiatives populaires

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 303 hiervor – Voir page 303 ci-devant

Koller Arnold, Bundesrat: Die beiden Volksbegehren, über die Sie heute zu entscheiden haben, haben eine gemeinsame Stossrichtung. Das ist auch der Grund, weshalb wir sie Ihnen in einer einzigen Botschaft präsentieren. Diese gemeinsame Stossrichtung besteht in der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und in der Bekämpfung der Missbräuche im Asylverfahren. Die Mittel, die die beiden Volksinitiativen dagegen vorsehen, sind unterschiedlich, weshalb ich sie auch getrennt behandle.

Beide Initiativen sind im Grunde genommen aber wohl nur verständlich, wenn man sich in die Zeit ihrer Lancierung zurückversetzt. Ende der achtziger/Anfang der neunziger Jahre war die Lage in der Tat dramatisch. Mehrere Kantone haben damals in Form von Standesinitiativen drastische Massnahmen zur Begrenzung der Asylgesuche verlangt. Solche Standesinitiativen sind damals von den Kantonen Zürich, Thurgau, Aargau und Luzern eingereicht worden. Man hat Quotenregelungen verlangt. Man hat damals sogar die Kündigung der massgeblichen internationalen Instrumente, vor allem der sogenannten Flüchtlingskonvention, verlangt.

Die Lage war damals die, dass wir tatsächlich jedes Jahr etwa 50 Prozent mehr Asylgesuche hatten. Da habe ich, ich erinnere mich sehr wohl daran, an einer Konferenz zusammen mit den verantwortlichen Direktoren in den Kantonen gesagt, dass uns ein Trendbruch gelingen müsse. Denn wenn die damalige Entwicklung der jährlichen Zunahme von fast 50 Prozent der Asylgesuche über die Jahre hinaus andauert hätte, dann wären wir im Asylwesen tatsächlich in eine eigentliche Notstandssituation geraten. Wir hatten damals, zu Beginn der neunziger Jahre, etwa 60 000 pendente Asylgesuche, und nach einer Extrapolation kam man auf über 100 000 Pendenden. Das wäre ein unmögliches, ein unerträglicher Zustand gewesen.

Heute dürfen wir indes – mehrere Rednerinnen und Redner haben das auch anerkannt – mit einer gewissen Genugtuung feststellen, dass sich diese damaligen Befürchtungen glücklicherweise nicht erfüllt haben. Im Jahre 1992 ist uns ein eigentlicher Trendbruch gelungen; übrigens, Herr Fehr Hans, nicht nur der veränderten Wirtschaftslage wegen, wobei sie auch eine Rolle gespielt haben mag. Dieser Trendbruch ist uns zweifellos vor allem aufgrund mehrerer Massnahmen gelungen, die Bundesrat und Parlament gemeinsam getroffen haben.

Die erste und wichtigste Massnahme war der dringliche Bundesbeschluss vom 22. Juni 1990 über das Asylverfahren (AVB). Damit ist es uns gelungen, die jahrelange Dauer

der Asylverfahren auf drei Monate herunterzubringen. Heute werden in der ersten und zweiten Instanz 80 Prozent aller Asylgesuche in je drei Monaten entschieden. Wir haben also normalerweise nach sechs Monaten rechtskräftige positive oder negative Asylentscheide. Das war natürlich ein ganz entscheidender Grund, dass die Schweiz für sogenannte unechte Flüchtlinge wesentlich an Attraktivität eingebüßt hat.

Seitdem bewegen sich die Asylgesuchszahlen ja um die 20 000 Gesuche, in den letzten beiden Jahren sogar klar unter 20 000 Gesuchen jährlich. Dann hatten wir vor allem noch grosse Probleme im Bereich des Vollzuges, weil uns die Wegweisung aufgrund negativer Asylentscheide grosse Schwierigkeiten bereitet hat. Wir hatten bekanntlich auch das Ärgernis erweckende Phänomen, dass wir zu Beginn der neunziger Jahre – ich glaube, es war genau im Jahre 1993 – plötzlich feststellen mussten, dass in Zürich im Rahmen der offenen Drogenszene ein grosser Teil der Kleindealer Asylgesuchsteller waren. Diesem Übel haben wir ja dann u. a. mit dem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht abgeholfen.

Dieses Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht hat sich im übrigen – entgegen dem, was gestern zum Teil gesagt worden ist – nach Auffassung der Kantone bewährt. Ohne dieses Gesetz wäre die Schliessung der offenen Drogenszene in Zürich nach dem übereinstimmenden Urteil der Stadt- und der Kantonsregierung nicht möglich gewesen; aber auch in der Westschweiz wird dieses Bundesgesetz heute angewandt. Es hat, wie mir alle zuständigen Polizeidirektoren in diesem Lande melden, vor allem auch einen grossen präventiven Effekt.

Frau von Felten, Sie sagen nach wie vor, das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sei rechtsstaatlich bedenklich. Wenn es aber rechtsstaatlich bedenklich und die Opposition dagegen immer noch derart gross wäre, dann hätte man doch dieses Bundesgesetz schon längst in Strassburg angefochten. Von einer solchen Massnahme habe ich aber bisher nichts gehört. Ich kann hier einfach nur noch einmal betonen, dass wir von Anfang an gesagt haben, es handle sich zwar um ein delikates Gesetz, weil es Eingriffe in die persönliche Freiheit mit sich bringe. Jedoch haben wir auch immer gesagt, es sei ein notwendiges Gesetz. Zudem haben wir uns durch die besten Rechtsprofessoren von vornherein versichern lassen, dass sich dieses Gesetz in vollständiger Harmonie mit allen internationalen Instrumenten, auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, befindet.

Dass sich bei der Anwendung einige Fehlleistungen ergeben haben, ist zu bedauern. Weil wir wussten, dass es sich um ein delikates Gesetz handelt, haben wir daher von Anfang an mit der obligatorischen richterlichen Kontrolle auch den Rechtsschutz so weit getrieben und die nötigen Vorsichtsmassnahmen zur Gewährleistung aller rechtsstaatlichen Garantien von vornherein in dieses Gesetz eingebaut.

Herr Seiler Hanspeter, ich gebe gerne zu, dass leider auch im Asylwesen noch einige Probleme verbleiben. Diese lösen wir aber nicht mit diesen beiden Asyl-Initiativen, weder mit derjenigen der Schweizer Demokraten noch mit derjenigen der SVP.

Wo liegen denn eigentlich die verbleibenden Probleme im Asylwesen? Sie liegen vor allem darin, dass wir leider einige Staaten haben, die in völkerrechtswidriger Weise nicht bereit sind, ihre eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen. Das gilt vor allem für Restjugoslawien, also für Serbien. Das Hauptproblem, das wir heute im Asylwesen haben, besteht darin, dass sich Serbien in völkerrechtswidriger Weise weigert, jene Kosovo-Albaner, die klar nicht als Flüchtlinge zu betrachten sind, zurückzunehmen. Gegen dieses Problem erreichen Sie mit beiden Initiativen überhaupt gar nichts. Hier haben wir nur eine Chance, das Völkerrecht wieder durchzusetzen, wenn sich alle betroffenen westeuropäischen Staaten miteinander konzentrieren, um gegenüber diesem völkerrechtswidrigen Verhalten von Serbien den nötigen politischen Druck aufzusetzen. Ebenso wichtig ist, solchen Ländern, die in völkerrechtswidriger Weise nicht bereit sind, ihre



eigenen Staatsangehörigen aufzunehmen, auch keinerlei Aufbauhilfe zu leisten, es sei denn, es handle sich wirklich um humanitäre Notstandsmassnahmen.

Das sind die Mittel, die wir in diesem ungelösten Bereich des Asylwesens zur Verfügung haben. Die innerstaatlichen Handlungsmöglichkeiten haben wir mit dem Bundesbeschluss über das Asylverfahren und mit dem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht weitgehend ausgeschöpft. Wir werden mit der Totalrevision des Asylgesetzes die Chance nutzen, die verbleibenden Verbesserungsmöglichkeiten noch vorzunehmen. Dagegen haben wir, wie gesagt, noch Handlungsmöglichkeiten auf der internationalen Ebene. Wir bemühen uns daher ständig, auch mit der Europäischen Union in engeren Kontakt zu kommen und Anschluss an jene Massnahmen zu finden, die die Europäische Union auf diesem Gebiete trifft.

Ich erinnere Sie in diesem Zusammenhang an unsere Bemühungen, eine sogenannte Parallelkonvention zum Dubliner Abkommen abschliessen zu können; die Europäische Union hat uns dies in Aussicht gestellt. Aber auch dieses Abkommen mit der Schweiz kann erst abgeschlossen werden, wenn es in der Europäischen Union überall operationell ist, und leider müssen wir feststellen, dass auch in der Europäischen Union im Bereich der inneren Sicherheit die Fortschritte sehr, sehr lange dauern. Leider gibt es immer noch zwei Länder – es sind die Niederlande und Irland –, die die Dubliner Konvention noch nicht ratifiziert haben. Man hat mir in Aussicht gestellt, dass das dieses Jahr nun der Fall sein wird, und dann werden wir sofort die nötigen Verhandlungen führen, damit wir uns der Dubliner Konvention anschliessen können. Denn die Dubliner Konvention wird den ganz grossen Vorteil haben, dass wir internationale Mehrfachgesuche ausmerzen können. Wir haben aufgrund von Tests die Erfahrung gemacht, dass wahrscheinlich etwa 15 Prozent aller Asylgesuche in der Schweiz sogenannte Mehrfachgesuche sind.

Alle diese Massnahmen, die ich Ihnen hier geschildert habe, haben diesen Trendbruch im Asylwesen herbeigeführt, und sie haben uns vor allem wieder Handlungsmöglichkeit im Sinne der Fortführung unserer humanitären Asylpolitik gewährt.

Ich glaube – das möchte ich hier doch auch wieder ausdrücklich festhalten –, wir brauchen uns unserer Asylpolitik nicht zu schämen. Wenn ich Sie daran erinnere, dass wir beispielsweise im Jugoslawienkonflikt 43 000 Kriegsvertriebene aufgenommen haben, dann stehen wir mit dieser Zahl an der Spitze der Aufnahmeländer, zusammen mit Schweden, Österreich und Deutschland. Wir haben also durchaus Grund, die bundesrätliche Politik, die, wenn ich es richtig verstehe, auch die Politik dieses Parlamentes ist, weiterzuführen. Sie beruht auf zwei Pfeilern: einerseits konsequente Missbrauchsbekämpfung, andererseits aber auch Fortführung unserer grosszügigen humanitären Aufnahmepolitik.

Nun komme ich zur Würdigung der Initiative der Schweizer Demokraten.

Die Initiative der Schweizer Demokraten weckt vor allem mit Artikel 69quater Absatz 4 grosse Bedenken. In Absatz 4 verlangt diese Initiative, dass illegal Eingereiste unmittelbar und ohne jegliche Beschwerdemöglichkeit wieder ausgeschafft werden müssen. Damit verstösst diese Initiative gegen das zentrale Prinzip des Non-refoulement, das Prinzip des Rückschiebeverbotes. Dieses Rückschiebeverbot ist ausdrücklich in der Genfer Flüchtlingskonvention, in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der Uno-Folterkonvention und im Uno-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte festgehalten. Insofern würde die Annahme dieser Initiative eine radikale Änderung der schweizerischen Asylpolitik mit sich bringen.

Aber gemäss Absatz 1 würde auch der Flüchtlingsbegriff in unzulässiger Weise eingeengt, indem Familienangehörige und Staatenlose vom Flüchtlingsbegriff ausgenommen würden.

Das Grundproblem, das sich bei der Würdigung dieser Initiative der Schweizer Demokraten gestellt hat, besteht aber nicht einmal darin, dass all diese Abkommen vom Bundesrat zu kündigen wären, wenn die Initiative angenommen würde,

womit sich die Schweiz international zweifellos vollständig isolieren würde. Wir würden uns aber damit auch ins eigene Fleisch schneiden, denn alle diese internationalen Instrumente, von denen ich gesprochen habe, wie die Dubliner Konvention, sehen das Non-refoulement-Prinzip als Basis dieser Abkommen ausdrücklich vor. Wir müssten also nicht nur alle vorbestehenden Abkommen kündigen, sondern würden uns auch den Zugang zu jeder Zusammenarbeit im Migrations- und Asylwesen in Europa verunmöglichen.

Die Prüfung der Initiative der Schweizer Demokraten hat aber, wie es Herr Straumann gestern ganz klar gesagt hat, auch erstmals eine zentrale staatsrechtliche Frage aufgeworfen. Bei der Beurteilung dieser Frage – d. h., ob eine Initiative und damit eine Revision der Bundesverfassung nicht gewissen materiellen Schranken unterliegt und ob nicht insbesondere die Revision unserer Bundesverfassung der Schranke des zwingenden Völkerrechts unterliegt – betreten wir zugegebenermassen juristisches Neuland. Auf diesem Gebiet haben sowohl die Lehre als auch die Praxis in der letzten Zeit Fortschritte gemacht und Neuentwicklungen zutage treten lassen.

Es ist zuzugeben, meine Herren Nationalräte von den Schweizer Demokraten: Bisher haben der Bundesrat und das Parlament nie eine Volksinitiative wegen Verletzung von Völkerrecht ungültig erklärt. Wir hatten diese Frage der Einbarkeit mit dem Völkerrecht zwar verschiedentlich zu prüfen; ich erinnere an die Rheinau-Initiative, an die Staatsvertrags-Initiative der Nationalen Aktion von 1973 und an die sogenannten Überfremdungsinitiativen, die Schwarzenbach-Initiativen der siebziger Jahre. Aber damals, und das würde der Bundesrat auch heute noch so sehen, bestand die Völkerrechtswidrigkeit immer im Verstoss gegen eine Vertragsverpflichtung. Damals und heute würde daher der Bundesrat sagen: Wenn die Völkerrechtswidrigkeit nur darin besteht, dass bei Annahme einer Initiative ein völkerrechtlicher Vertrag gekündigt werden muss, dann müsste man dies im Sinne der Volkssouveränität auch künftig so handhaben.

Deshalb wurden alle diese Initiativen nicht für ungültig erklärt, sondern der Bundesrat hat immer erklärt, dass die Annahme dieser Initiativen die Kündigung der entsprechenden völkerrechtlichen Verträge bedeute. Das sehen Sie in den Übergangsbestimmungen Ihrer eigenen Initiative doch auch vor.

Hier haben wir aber erstmals eine ganz neue Situation: Die Non-refoulement-Bestimmung – also das Verbot der Rückschiebung ohne vorherige Prüfung, ob Foltergefahr oder eine sonstige Gefahr unmenschlicher Behandlung besteht – ist heute nicht nur Bestandteil des Völkervertragsrechts, sondern unbestritten Bestandteil des Völkerwohnheitsrechts. Damit steht es nicht zur Disposition der einzelnen Staaten, wie das beim Völkervertragsrecht natürlich zutrifft. Dabei sind das nun keineswegs nur zwei oder drei Professoren, die erklären, dass das Non-refoulement heute zum zwingenden Völkerwohnheitsrecht gehöre. Das Bundesgericht hat selber schon vor zehn Jahren ausdrücklich erklärt, dass das Non-refoulement zum Völkerwohnheitsrecht gehöre, welches nicht zur Disposition der einzelnen Staaten stehe. Ich bin mit den Voten der Herren Baumberger und Dettling einverstanden: Man muss bei der Bestimmung dessen, was zwingendes Völkerwohnheitsrecht ist, natürlich zurückhaltend sein. Es kann keine Rede davon sein, dass alles, was in irgendwelchen internationalen Dokumenten oder Verträgen – auch der Uno – festgehalten ist, zum zwingenden Völkerwohnheitsrecht gehört. Es gehören nur ganz wenige Bestimmungen dazu. Aber unbestritten ist – sowohl von Seiten der Rechtsprechung wie der Lehre – gehört das Rückschiebeverbot dazu. Der Grund ist ja auch einsichtig: Es geht hier um den Schutz höchster Rechtsgüter. Es geht um den Schutz von Leib und Leben, um nicht mehr und nicht weniger. Die grässlichen Erfahrungen, die man im Zweiten Weltkrieg und jetzt wieder in Rwanda und Jugoslawien gemacht hat, bekräftigen, dass Leib und Leben nicht zur Disposition der einzelnen Nationalstaaten gehören können. Das ist die Hauptaussage. Aber das wird der Bundesrat auch restriktiv und mit grosster Zurückhaltung weiterentwickeln.



Man kann neben diesem Non-refoulement heute wohl noch das Folterverbot und das Genozidverbot zum zwingenden Völkerrecht zählen. Aber dann sind wir bald einmal am Schluss dieses ganz zentralen, international anerkannten Ordre public, der dem Schutz höchster allgemeiner menschlicher Werte dient, daher zwingend durchzusetzen ist und nicht zur Disposition einzelner Staaten gestellt werden darf. Im übrigen müssen Sie sich auch überlegen, dass das Volk gar keine echte Wahl hätte, wenn Sie diese Initiative gültig erklären würden. Das wäre eine Art Scheindemokratie. Würde der Souverän der Initiative nämlich zustimmen, dann wären die Behörden in der unmöglichen Lage, den Initiativtext entweder nicht anzuwenden, was aus demokratischer Sicht eine ganz bedenkliche Sache wäre, oder sie anzuwenden und damit Menschen möglicherweise der Folter auszusetzen oder sogar in den Tod zu schicken. Diese Alternative kann doch keine demokratische Wahl sein. Das war mit ein Grund, weshalb der Bundesrat zur Überzeugung gelangt ist, dass diese Initiative der Schweizer Demokraten wegen des Verstosses gegen zwingendes Völkerrecht, wo es um den Schutz der höchsten Güter der Menschheit geht, ungültig erklärt werden muss.

Andernfalls würde den Betroffenen, aber auch dem schweizerischen Staat ein nicht wiedergutmachender Schaden entstehen.

Jean-François Aubert und andere Staatsrechtler sind früher von der absoluten Souveränität unseres Volkes ausgegangen, weil sie der Meinung waren, dass man Völkerrechtsverletzungen in Form von Schadenersatz wiedergutmachen kann. Wenn man aber Menschen der Folter und dem Tod aussetzt, kann man das nicht mit Schadenersatz wiedergutmachen. Das ist der entscheidende Grund dafür – weil es hier um einen nicht wiedergutmachenden Schaden geht –, dass wir diese Initiative als ungültig erklären müssen.

Der Bundesrat hat sich diese Aufgabe nicht leichtgemacht. Hätten wir aufgrund einer völkerrechtskonformen Auslegung die Initiative gültig erklären können, hätten wir dies getan, genau wie bei der Initiative «gegen die illegale Einwanderung». Diese beinhaltet auch gewisse Widersprüche, aber diese Widersprüche sind durch völkerrechtskonforme Auslegung überbrückbar. Wenn es nur darum gegangen wäre, völkerrechtliche Verträge zu kündigen, wenn die Initiative angenommen würde, hätten wir das auch gemacht. Aber hier geht es um mehr, es geht wirklich um den Schutz letzter menschlicher Werte.

Dieser Widerspruch zwischen der SD-Initiative und dem Schutz dieser letzten menschlichen Werte lässt sich mit keiner juristischen Technik überwinden. Deshalb empfehlen wir Ihnen mit dem Ständerat, diese Initiative ungültig zu erklären. Zur Initiative der SVP:

Ich hatte damals, vor allem auch unter politischen Gesichtspunkten, vielleicht noch ein gewisses Verständnis für die Lancierung dieser Initiative. Aber meine Damen und Herren von der SVP-Fraktion, wenn Sie heute die Lage vorurteilslos beurteilen, müssen Sie selber eingestehen, dass wir die wesentlichen Ziele Ihrer Initiative mit dem AVB und mit dem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht erreicht haben. Was sonst noch an Massnahmen bleibt, ist äußerst problematisch, beispielsweise diese Zwangsbewirtschaftung der Lohneinkommen der Asylgesuchsteller. Diese Massnahme stellt grösste Probleme vor allem im Hinblick auf die Eigentumsgarantie. Im übrigen haben wir auch auf diesem Gebiete das politisch Mögliche und Vernünftige bereits gemacht, indem wir von den verdienenden Asylgesuchstellern verlangen, dass 10 Prozent ihres Einkommens auf ein Sicherheitskonto gelegt werden; dieser Betrag kann erst bei der Rückreise oder nach der Anerkennung als Flüchtling ausbezahlt werden. Es macht keinen Sinn, Prinzipien, die heute schon auf Gesetzesstufe gelten, in die Verfassung aufzunehmen. Gerade auch die Volksabstimmung vom letzten Wochenende hat das gezeigt. Wir dürfen doch nicht ständig Dinge, die eindeutig auf Gesetzesstufe gehören und dort in Ihrem Sinne festgenagelt sind, auf Verfassungsstufe heben! Das sind die wesentlichen Gründe, weshalb der Bundesrat diese Initiative zur Ablehnung empfiehlt.

Nun komme ich noch auf einige Anträge zu sprechen: Herr Keller, Sie waren mit Ihren Worten nicht gerade wählerrisch. Wenn ich Sie gleich behandeln würde, wie Sie mich behandelt haben, dann müsste ich Sie jetzt nicht nur eines ganz schwerwiegenden Völkerrechtsbruchs, sondern sogar der Mithilfe bei Folter beziehen. Aber das tue ich selbstverständlich nicht. (*Beifall*)

Wir müssen zu einer objektiven Diskussion zurückkommen. Und wo liegt der Hauptfehler Ihrer Überlegung? Es stimmt einfach nicht, dass unsere formelle Bundesverfassung hier die einzige Rechtsquelle unseres Staates wäre. Neben unserer formellen Bundesverfassung gibt es auch noch andere Rechtsquellen, und dazu gehört das Völkerrecht. Jeder Staat ist verpflichtet, das zwingende Völkerrecht auch einzuhalten. Im übrigen hat ja auch die Ungültigerklärung der Chevallier-Initiative gezeigt, dass wir neben der Einheit der Materie und der Form auch andere Ungültigkeitsgründe, die gelten, anerkennen müssen. Dort war es der Vernunftsgrund der Un-durchführbarkeit der Initiative. Heute müssen wir sagen, dass ein weiterer zwingender Grund für die Ungültigkeit von Initiativen eben der Verstoss gegen zwingendes Völkerrecht ist. Herr Steffen, ich bin mit Ihnen einverstanden, dass dieser Begriff des zwingenden Völkerrechts dem Volk nicht leicht zu erklären ist, aber ich bin überzeugt, dass dem Volk sehr leicht zu erklären ist, dass man nicht tun darf, was Sie in Ihrer Initiative vorschlagen. Sie schlagen in Absatz 4 Ihrer Initiative vor, dass illegal Eingereiste umgehend und ohne Beschwerdemöglichkeit an die Grenze gestellt werden. Jetzt überlegen Sie sich selber: Wir haben zurzeit im Jahre etwas weniger als 20 000 Asylgesuche. Etwa 80 Prozent der Asylsuchenden kommen illegal in die Schweiz, weil sie von Schlepperorganisationen dazu verführt werden, illegal in die Schweiz zu kommen. Bei diesen 80 Prozent, die illegal in die Schweiz kommen, hatten wir letztes Jahr aber eine Anerkennungsquote von 15 Prozent, und bei den Kurden waren es sogar mehr als 40 Prozent. Wenn wir Absatz 4 Ihrer Initiative beim Wort nehmen, heisst das doch nichts anderes, als dass wir Hunderte von Asylgesuchstellern jedes Jahr der Folter aussetzen und das auch ganz bewusst in Kauf nehmen würden. Das kann doch nicht angehen! Dass das nicht Inhalt einer gültigen Volksinitiative sein kann, davon bin ich überzeugt, und das werden auch die einfache Frau und der einfache Mann von der Strasse verstehen.

Noch ein Wort zu den «Rettungsversuchen», die nun gemacht worden sind. Zunächst muss ich gegenüber allen diesen Rettungsversuchen ein grundlegendes Prinzip des Initiativrechts in Erinnerung rufen: Formulierte Volksinitiativen sind unabänderbar. Die allgemein anerkannte Lehre nimmt mit gutem Grund an, dass formulierte Initiativen nicht abgeändert werden können, denn wenn das so wäre, würde natürlich der Unterschied zwischen der formulierten Initiative und der allgemeinen Anregung dahinfallen. Deshalb muss ich von Anfang an alle diese Vorschläge, die irgend etwas an dieser Initiative ändern wollen, um sie zu retten, zurückweisen – weil formulierte Initiativen nicht abänderbar sein können.

Die Initianten müssen wählen, ob sie eine formulierte Initiative oder eine allgemeine Anregung einreichen wollen, denn wenn man die Änderbarkeit einer formulierten Initiative annähme, wären natürlich der Manipulation durch das Parlament – entschuldigen Sie diesen harten Ausdruck – Tür und Tor geöffnet.

Zur Frage der Teilungsgültigkeit: Gerade weil wir auch diese Initiative im Sinne des Respektes der Volksrechte retten wollten, haben wir uns ja erstmals gefragt, ob denn nicht auch auf Bundesebene eine Teilungsgültigerklärung möglich wäre, wie das aufgrund der entsprechenden bundesgerichtlichen Praxis gegenüber kantonalen Initiativen gilt.

Aber dem stehen zwei klare Gründe entgegen: Einmal steht einer Teilungsgültigerklärung, zu der die Verfassung ausdrücklich nichts sagt, ganz klar das geltende Geschäftsverkehrsgebet entgegen. Denn Artikel 27 Absatz 1 GVG sagt ganz klar, dass die Bundesversammlung eine Volksinitiative dem Volk zur Zustimmung oder Verwerfung zu unterbreiten habe, «so wie sie lautet». Wenn Sie auf Bundesebene eine Teil-



ungültigerklärung einführen wollen, dann müssten wir zumindest diesen Artikel des GVG ändern, was übrigens auch im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung durchaus überlegenswert ist. Aber wenn Sie jetzt eine Teilungsgültigerklärung machen, verstossen Sie formell ganz klar gegen Artikel 27 Absatz 1 GVG.

Es kommt aber noch ein inhaltlicher Grund dazu: Wir sind nach Prüfung dieser «Rettung» durch Teilungsgültigerklärung aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Schluss gekommen, dass diese Rechtsprechung den Kantonen gegenüber hier auch nicht anwendbar sein kann. Denn das Bundesgericht sagt gegenüber den kantonalen Initiativen ganz klar, dass eine Teilungsgültigerklärung nur in Frage kommen kann, wenn es sich um einen Nebenpunkt und nicht um einen zentralen Punkt einer Initiative handelt. Ich habe hier diese Aufforderung zur Unterschriftensammlung der SD-Initiative wieder hervorgenommen, und dort ist ganz klar, dass Absatz 4 eben nicht ein Nebenpunkt, sondern der zentrale Punkt dieser Initiative ist. Es heißt hier: «Schluss mit der illegalen Einwanderung, und Schluss mit nutzlosen Verfahren!» Man will eben die Leute, wie es auch der Wortlaut besagt, umgehend und ohne jegliche Beschwerdemöglichkeit zurückzuschaffen können. Deshalb kommt eine Teilungsgültigerklärung auch aus diesem sachlichen Grund nicht in Frage.

Ich bin mir bewusst: Wir betreten mit diesem Entscheid der Ungültigerklärung Neuland, aber es ist überfälliges Neuland, denn die bundesgerichtliche Rechtsprechung besagt seit 1983 ganz klar, dass das Non-refoulement-Prinzip zum zwingenden Völkerrechtsrecht gehört, über das wir nicht verfügen können.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, die SD-Initiative ungültig zu erklären und dem Volk nicht zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Inhalt der SVP-Initiative ist inzwischen, soweit er vernünftig war und wirklich der Missbrauchsbekämpfung diente, realisiert. Ich bitte Sie, diese Initiative ebenfalls abzulehnen.

Gross Andreas (S, ZH), Sprecher der Minderheit: Herr Bundesrat Koller, ich respektiere Ihre andere Meinung, und ich respektiere auch die von Ihnen gewählte Form der Replik, wonach Sie auf die Argumente jener, die Ihnen im Bereich der Teilungsgültigkeit widersprochen haben, nicht eingehen.

Zwei Dinge möchte ich aber festhalten:

1. Ihr Bundesamt für Justiz vertritt die Meinung, dass die heutige Rechtslage dem Parlament gestattet, Teilungsgültigkeit bei Volksinitiativen auszusprechen.

2. Der Kanton Thurgau hat genau die gleiche Bestimmung im kantonalen Gesetz. Das Bundesgericht, das Sie immer zitiert, hat gegenüber einem Rekurs gegen einen kantonalparlamentarischen Teilungsgültigkeitsbeschluss, bei dem so argumentiert worden ist, wie Sie argumentiert haben, die Teilungsgültigkeit bestätigt, Ihre Argumentation also ins Unrecht versetzt.

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Gross, ich möchte hier nicht lange fechten. Ich halte mich an das, was Kollege Stich immer wieder gesagt hat: Vorläufig bin noch ich der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und nicht das Bundesamt für Justiz.

Was die Frage der Teilungsgültigkeit betrifft, habe ich Ihnen klar gesagt, dass die lege ferenda durchaus überlegenswert ist, ob wir die Teilungsgültigkeit nicht auch auf der Stufe Bund einführen sollten. Lesen Sie doch selber Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes. Dieser hält ausdrücklich fest, dass wir Volksinitiativen dem Volk so unterbreiten müssen, wie sie lauten. Das ist ein klarer Text. Man kann nicht sagen, dass dieser klare Text einer Teilungsgültigerklärung nicht entgegenstehe. Darin aber, dass man sich diese Frage de lege ferenda stellen kann, bin ich mit Ihnen und sogar mit meinem Bundesamt für Justiz durchaus einer Meinung.

Ruf Markus (-, BE), Sprecher der Minderheit: Wie Kollege Gross Andreas stelle ich mit Bedauern fest, dass Sie, Herr Bundesrat Koller, auf die überzeugenden juristischen Argu-

mente zugunsten einer Gültigerklärung der Volksinitiative praktisch nicht eingegangen sind. Es stellt sich die Frage, ob Ihnen die konkreten Gegenargumente fehlen.

Nur eine Präzisierung: Sie sind Chef des EJPD, aber Sie sind nicht Chef der Bundeskanzlei. Die Bundeskanzlei hat ganz klar festgestellt, die Einführung materieller Schranken der Verfassungsrevision im Bereich des Initiativechts, und seien sie auch noch so begrenzt, bedürfe der Zustimmung von Volk und Ständen, denn sie schränke den Generalvorbehalt der Rechte des Volkes und der Stände (Art. 71 BV) inhaltlich ein.

Wenn Sie bezüglich der Frage der Teilungsgültigkeit schon mit dem angeblichen Erfordernis formeller Änderungen des Geschäftsverkehrsgesetzes argumentieren, so bedarf es ebenfalls zuerst einer formellen Änderung der Rechtsgrundlagen, wenn das Parlament neue Ungültigkeitsgründe einführen will. Auf dem Weg einer blossen Praxisänderung im Bereich der zentralen Volksrechte darf dies nicht geschehen, das ist Willkür.

Koller Arnold, Bundesrat: Nur ganz kurz: Sie haben gesagt, ich hätte mich nicht mit der Frage der Rückwirkung auseinandergesetzt. Ich habe aber offen gesagt, dass wir hier Neuland betreten. Es ist das erste Mal, dass wir eine Volksinitiative wegen Verstosses gegen die höchsten Rechtsgüter der Menschheit ungültig erklären.

Da sich die Frage bisher überhaupt nie gestellt hat, können Sie das Vertrauensprinzip gar nicht anrufen. Ich habe ebenso sehr betont, dass als Rechtsquelle nicht nur unsere formelle Bundesverfassung gilt, sondern auch das Völkerrechtsrecht. Wir sind Anhänger des monistischen Systems. Es braucht keinen ausdrücklichen Transformationsakt, bis solches zwingendes Völkerrecht zum Bestandteil unserer Rechtsordnung wird. Auch das ist allgemein anerkannte Lehre und Rechtsprechung.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Keller	4 Stimmen
Dagegen	182 Stimmen

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine vernünftige Asylpolitik»

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour une politique d'asile raisonnable»

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Ruf, Steinemann)

Abs. 1

.... wird gültig erklärt und Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Im Falle der Annahme gilt der Vorbehalt des zwingenden Völkerrechts.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates



Minderheit II

(Gross Andreas)

Abs. 1

.... wird als teilweise gültig erklärt.

Abs. 2

Die Volksinitiative lautet:

(In Klammern gesetzt sind jene Worte aus dem Originalwortlaut, deren Streichung die völkerrechtliche Zulässigkeit der Initiative gewährleistet.)

(Illegal eingereiste) Asylbewerber (und solche), deren Gesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist, werden (umgehend und ohne Beschwerdemöglichkeit) aus der Schweiz weggewiesen. Der Bund sorgt in Zusammenarbeit

Eventualantrag der Minderheit I

(Ruf, Steinemann)

Abs. 1

.... wird teilweise ungültig erklärt. Im Initiativtext werden die Worte: «umgehend und» in Artikel 69quater Absatz 4 erster Satz der Bundesverfassung gestrichen.

Abs. 1bis (neu)

Im übrigen ist die Volksinitiative gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Im Falle der Annahme gilt der Vorbehalt zwingenden Völkerrechts.

Abs. 2

Der verbleibende Teil der Volksinitiative lautet:

.... worden ist, werden ohne Beschwerdemöglichkeit aus

*Antrag Steffen**Abs. 1*

Die Volksinitiative «für eine vernünftige Asylpolitik» vom 15. Juli 1992 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Thür**Abs. 1*

.... wird als teilweise gültig erklärt.

Abs. 2

Die Volksinitiative lautet:

....

Ziff. I Art. 69quater Abs. 4

Streichen

Art. 1*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Ruf, Steinemann)

Al. 1

.... est déclarée valable et sera soumise au vote du peuple et des cantons. En cas d'acceptation, le droit international contraignant demeure réservé.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Gross Andreas)

Al. 1

.... est déclarée partiellement valable.

Al. 2

L'initiative populaire a la teneur suivante:

(Les membres de phrase du texte original dont la suppression garantirait l'admissibilité de l'initiative sur le plan du droit international sont entre parenthèses.)

....

Les requérants d'asile (qui sont entrés illégalement en Suisse et ceux) dont la demande a été rejetée de manière définitive sont renvoyés (immédiatement; ils ne peuvent faire recours). L'exécution incombe à la Confédération

Proposition subsidiaire de la minorité I

(Ruf, Steinemann)

Al. 1

.... est déclarée partiellement nulle. Dans le texte de l'initiative, le mot «immédiatement» qui figure à l'article 69quater alinéa 4 première phrase cst. est biffé.

Al. 1bis (nouveau)

Par ailleurs, l'initiative est déclarée valable et sera soumise au vote du peuple et des cantons. En cas d'acceptation, le droit international contraignant demeure réservé.

Al. 2

La partie restante de l'initiative populaire a la teneur suivante: sont renvoyés, ils ne peuvent faire recours

*Proposition Steffen**Al. 1*

L'initiative populaire «pour une politique d'asile raisonnable» du 15 juillet 1992 est soumise au vote du peuple et des cantons.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Thür**Al. 1*

L'initiative populaire ... est déclarée partiellement valable.

Al. 2

L'initiative populaire a la teneur suivante:

....

Ch. I art. 69quater al. 4

Biffer

*Abstimmung – Vote**Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire*

Für den Antrag Steffen	49 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	11 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II	90 Stimmen
Für den Antrag Steffen	31 Stimmen

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II	61 Stimmen
Für den Antrag Thür	31 Stimmen

*Vierte, namentliche Eventualabstimmung**Quatrième vote préliminaire, nominatif*

(Ref.: 0349)

*Für den Antrag der Mehrheit stimmen:**Votent pour la proposition de la majorité:*

Aguet, Alder, von Allmen, Aregger, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Berberat, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Bonny, Borel, Bosshard, Brunner Toni, Bühlmann, Bührer, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Comby, Couchepin, Deiss, Dettling, Diener, Dommann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggy, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fehr Lisbeth, von Felten, Filliez, Fischer-Seengen, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiot, Goll, Gonseth, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Heberlein, Hegetschweiler, Hilber, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Kofmel, Kühne, Langenberger, Lauper, Ledigerber, Leu, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Lütscher, Maitre, Marti Werner, Maurer, Meyer Theo, Mühlmann, Müller Erich, Nebiker, Philipona, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Rythen, Sandoz Marcel, Scherrer Werner, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Steiner, Straumann, Stump, Suter, Teuscher, Theiler, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (116)



Für den Antrag der Minderheit II stimmen:**Votent pour la proposition de la minorité II:**

Aeppli, Banga, Baumann Alexander, Borer, Bortoluzzi, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dreher, Dünki, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Giezendanner, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gusset, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner, Hasler, Herzog, Hess Otto, Jans, Jeanprêtre, Jöri, Jutzet, Keller, Leemann, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Moser, Müller-Hemmi, Oehrli, Ostermann, Pidoux, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Ruffy, Scherrer Jürg, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Spielmann, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Strahm, Thanei, Vetterli, Vollmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zisyadis, Zwygart (62)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Béguelin, Fehr Hans, Häggerle, Kunz, Sandoz Suzette, Schlüter, Speck (7)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Blocher, Bodenmann, David, Frey Claude, Hess Peter, Hubacher, Lachat, Maspoch, Nabholz, Pelli, Rechsteiner Paul, Schenk, Steinegger, Stucky (14)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	125 Stimmen
Für den Eventualantrag der Minderheit I	23 Stimmen

Art. 2 (neu)**Antrag der Kommission****Mehrheit****Ablehnung des Antrages der Minderheit II****Minderheit II**

(Gross Andreas)

Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt.

Antrag Steffen

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Art. 2 (nouveau)**Proposition de la commission****Majorité****Rejeter la proposition de la minorité II****Minorité II**

(Gross Andreas)

Il est proposé au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Proposition Steffen

L'Assemblée fédérale propose au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative

Le président: L'initiative est déclarée irrecevable; il n'y a lieu d'entrer en matière ni sur la proposition Steffen, ni sur celle de la minorité II.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 0272)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aeppli, Aguet, Alder, von Allmen, Banga, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Berberat, Bezzola, Bircher, Blaser, Bodenmann, Bonny, Borel, Bosshard, Bühlmann, Bührer, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Columberg, Couchebin,

Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fehr Lisbeth, von Felten, Filliez, Fischer-Seengen, Freund, Friderici, Fritschi, Gadiot, Goll, Gonseth, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Hafner, Häggerle, Heberlein, Hegetschweiler, Herzog, Hess Otto, Hess Peter, Hilber, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jöri, Jutzet, Kofmel, Kühne, Langenberger, Lauper, Ledermann, Lee, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Meyer Theo, Mühlmann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nebiker, Philippona, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruckstuhl, Ryden, Sandoz Marcel, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Stamm Judith, Steiner, Straumann, Stucky, Stumpf, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Tschaeggärt, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, Weber Agnes, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl, Ziegler (133)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Binder, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dreher, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Föhn, Frey Walter, Giezendanner, Grendelmeier, Gusset, Hasler, Keller, Kunz, Maurer, Moser, Oehrli, Ruf, Ruffy, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schlüter, Seiler Hanspeter, Speck, Spielmann, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Vetterli, Wiederkehr, Zisyadis (33)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Béguelin, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dünki, Gross Andreas, Günter, Haering Binder, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Ostermann, Pidoux, Rennwald, Schmied Walter, Strahm, Thür, Zbinden, Zwygart (20)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Aegger, Blocher, Comby, David, Frey Claude, Hubacher, Lachat, Maspoch, Nabholz, Pelli, Rechsteiner Paul, Schenk, Steinegger (13)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

B. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «gegen die illegale Einwanderung»**B. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «contre l'immigration clandestine»****Detailberatung – Examen de détail****Titel und Ingress, Art. 1****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté**Art. 2****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Fehr Hans

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Art. 2**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



Proposition Fehr Hans

L'Assemblée fédérale propose au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative

Fehr Hans (V, ZH): Ich halte selbstverständlich an meinem gestrigen Antrag fest und bitte Sie, der Volksinitiative «gegen die illegale Einwanderung» zuzustimmen.

Herr Bundesrat, ich bestreite nicht, dass bei den Abläufen gewisse Verbesserungen vorgenommen wurden. Aber von ungefähr 30 Rednerinnen und Rednern hat niemand – weder mit Wortspielen, Herr Fritschi, noch mit Behauptungen und schon gar nicht mit Fakten – widerlegen können, dass der Missbrauch im Asylrecht nach wie vor ein grosses Problem darstellt, das die Bevölkerung stark beschäftigt. Es hat niemand widerlegen können, dass die Volksinitiative wirksame Massnahmen bringt, vor allem auch im präventiven Bereich; das ist nicht zu unterschätzen.

Ein Hauptproblem ist heute überhaupt nicht gelöst. Ein Hauptpunkt ist nämlich, dass heute die illegale Einreise toleriert wird. Genau bei diesem Punkt setzt unsere Volksinitiative an. Es geht hier um die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates, dass auch in diesem Bereich Recht durchgesetzt wird. Zeigen Sie der Bevölkerung, die jetzt auf dieses Parlament schaut, dass es Ihnen damit Ernst ist und dass Sie hier echte Verbesserungen auf Dauer vornehmen wollen.

Darum bitte ich Sie, zur Volksinitiative «gegen die illegale Einwanderung» ja zu sagen.

Präsident: Herr Keller hat das Wort für eine knappe, sachliche Berichtigung.

Keller Rudolf (-, BL): Ich protestiere gegen die Ungültigerklärung unserer Initiative und (*Glocke des Präsidenten*)

Le président: Je regrette, ce n'est pas l'objet en discussion. Nous en sommes maintenant au deuxième point de l'ordre du jour, à l'initiative de l'Union démocratique du centre.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	136 Stimmen
Für den Antrag Fehr Hans	37 Stimmen

Namentliche Gesamtabstimmung***Vote sur l'ensemble, nominatif***

(Ref.: 0273)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, von Allmen, Banga, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bircher, Bodenmann, Bonny, Borel, Bossard, Bühlmann, Bührer, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, Couchebin, de Dardel, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, von Felten, Filliez, Fischer-Seengen, Friderici, Fritschi, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner, Hämmeler, Heberlein, Hegetschweiler, Herzog, Hess Peter, Hilber, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jeanprêtre, Jöri, Jutzet, Kofmel, Kühne, Langenberger, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Loretan Otto, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Mühlmann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steiner, Strahm, Straumann, Stucky, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, Weber Agnes, Weigelt, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zbinden, Ziegler, Zisyadis, Zwygart (140)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Aregger, Baumann Alexander, Binder, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Dreher, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Föhn, Freund, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Hasler, Hess Otto, Keller, Kunz, Maurer, Moser, Oehrli, Ruf, Ryden, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schlüer, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Theiler, Vetterli, Weyeneth, Wyss (36)

Der Stimme enthalten sich – S'abstienent:

Gadient, Schmied Walter (2)

Stimmen nicht – Ne votent pas:

Bezzola, Blocher, Caccia, Comby, David, Dupraz, Frey Claude, Hubacher, Lachat, Lötscher, Maspoch, Nebiker, Pelli, Randegger, Rechsteiner Paul, Schenk, Schmid Samuel, Steinegger, Steinemann, Suter, Zapfl (21)

Président, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuba (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Le président: J'aimerais vous signaler que Mme Gadient a aujourd'hui son anniversaire. Je lui forme mes meilleurs voeux. (*Applaudissements*)

95.3249

**Motion Fraktion
der Schweizerischen Volkspartei
Asylverfahren ohne Ausweispapiere.
Gesetzesrevision**

**Motion groupe
de l'Union démocratique du centre
Demandeurs d'asile sans papiers d'identité.
Révision de la loi sur l'asile**

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1995, Seite 2695 – Voir année 1995, page 2695

Fischer-Hägglingen Theo (V, AG): Wir haben seinerzeit diese Motion aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtes eingereicht. Die Praxis des Bundesamtes für Flüchtlinge war sehr erfolgreich, und auch das Bundesamt für Flüchtlinge musste diesen Entscheid des Bundesgerichtes mit einiger Enttäuschung zur Kenntnis nehmen. Wir sollten diesen Mechanismus, der seinerzeit eingeführt worden ist, nun auch ins neue Asylgesetz aufnehmen. Das war der Grund, weshalb wir seinerzeit diese Motion eingereicht haben.

Diese Asylgesetzrevision wird nun in der Kommission vorbereitet, und wir werden dort versuchen, eine entsprechende Bestimmung in das Asylgesetz aufzunehmen.

Ich bitte Sie, dieser Motion zuzustimmen, damit dies als Auftrag des Parlamentes an die Kommission gewertet werden kann, dass diese Bestimmung, wie sie seinerzeit in der Verordnung des Bundesamtes für Flüchtlinge stand, in das neue Recht übergeführt wird.

Gonseth Ruth (G, BL): Ich bekämpfe die Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei aus zwei Gründen, aus formalen und inhaltlichen.

1. Wie Sie in der Antwort des Bundesrates auf die Motion angekündigt sehen, liegt die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes nun seit einiger Zeit vor. Die Beratung in der



Asylpolitik. Volksinitiativen

Politique d'asile. Initiatives populaires

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1996 - 08:00
Date	
Data	
Seite	328-334
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 943